



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow, Nr: SI/13GV/2017/32

Sitzungstermin: Dienstag, 26.09.2017, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Gägelow, Untere Str. 15, 23968 Gägelow

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 11.07.2017
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Bericht der Ausschüsse
- 7 Beschluss über die Selbsteinschätzung zur Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Gägelow **VO/13GV/2017-368**
- 8 Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage Typ Enercon E-70 E4 in der Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 138/3 **VO/13GV/2017-372**
- 9 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortslage Weitendorf" der Gemeinde Gägelow **VO/13GV/2017-377**
Hier: Aufstellungsbeschluss
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Verkauf des Flurstücks 9/1, Flur 1, Gemarkung Proseken **VO/13GV/2017-370**
- 12 Verkauf des Flurstücks 239/1, Flur 1, Gemarkung Gägelow **VO/13GV/2017-374**
- 13 Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe Erdgaslieferungen **VO/13GV/2017-376**
- 14 Bestätigung der Eilentscheidungen des Bürgermeisters über die außerplanmäßige Auszahlung und Auftragserteilung für die Maßnahme "Regionale Schule mit Grundschule Proseken - Montage von Verdunkelungsanlagen" **VO/13GV/2017-378**

15 Auswertung des Gebotsverfahrens zum Verkauf des Flurstücks 8/3,
Flur 1, Gemarkung Proseken

VO/13GV/2017-375

16 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

17 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im
nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/13GV/2017-368		
		Status:	öffentlich		
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich:		Datum:	26.06.2017		
Haupt- und Ordnungsamt		Verfasser:	Scheiderer, Pirko		
Beschluss über die Selbsteinschätzung zur Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Gägelow					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
26.09.2017	Gemeindevertretung Gägelow				

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung legt auf Basis des in der „Handreichung Selbsteinschätzung“ enthaltenen Kriterienkatalogs für die Gemeinde Gägelow eine Gesamtzahl von ... Punkten fest.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage zu 5. enthaltene Selbsteinschätzung zur Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Gägelow.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, Gesamtpunktzahl und verbale Selbsteinschätzung nach der Beschlussfassung bei der Koordinierungsstelle des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Weiterleitung an das Ministerium für Inneres und Europa einzureichen.
4. Basierend auf der vorgenommenen Selbsteinschätzung beschließt die Gemeindevertretung:

A) Auf Verhandlungen mit benachbarten Gemeinden über Gebietsänderungsverträge zu verzichten

Oder

B) Auf der Basis von § 12 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Verhandlungen über Gebietsänderungsverträge mit folgenden Nachbargemeinden aufzunehmen:

.....

Sachverhalt:

Am 14. Juni 2016 trat das Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes“ – Gemeinde-Leitbildgesetz (GLEitbildG) in Kraft, welches die Gemeinden Mecklenburg-Vorpommers zur Selbsteinschätzung hinsichtlich ihrer Zukunftsfähigkeit verpflichtet. In der Broschüre zum Gemeinde-Leitbildgesetz (S 7) wird dazu folgendes ausgeführt: „Durch § 2 Absatz 1 GLEitbildG werden alle amtsangehörigen Gemeinden dazu verpflichtet, eine eigenverantwortliche Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit, orientiert an den Kriterien des Leitbilds, vorzunehmen. Am Ende des Prozesses steht ein Beschluss der Gemeindevertretung“, welchem gegebenenfalls ein Beschluss zur Aufnahme von Fusionsverhandlungen mit Nachbargemeinden hinzugefügt werden kann. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Feststellung der fehlenden Zukunftsfähigkeit wegen des im GLEitbildG festgelegten Freiwilligkeitsprinzips

keine unmittelbaren Auswirkungen entfaltet. Mögliche mittelbare Auswirkungen werden im GLeitbildG nicht benannt.

Um vergleichbare Ergebnisse aus allen Gemeinden zu erzielen, wurde in einem Workshop des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern eine verbindliche „Handreichung Selbsteinschätzung“ erarbeitet, welche einen Kriterienkatalog enthält, anhand dessen sich die Gemeinden Punkte vergeben sollen. In vier Kategorien können jeweils 25 Punkte und somit insgesamt 100 Punkte erzielt werden. Ab einer Gesamtpunktzahl von 51 Punkten gilt eine Gemeinde grundsätzlich als zukunftsfähig, sollte sich aber, insbesondere mit Blick auf eventuell ermittelte Schwachstellen, auch bei geringer Abweichung nach oben, verstärkt mit der Frage der eigenen Zukunftsfähigkeit befassen.

Zur Selbsteinschätzung gehört daneben aber auch eine textliche Erläuterung/Ergänzung des über den Kriterienkatalog ermittelten Punktwerts. Dies dient der Transparenz der Punktevergabe.

Zur Selbsteinschätzung sind die Gemeinden nach dem GLeitbildG verpflichtet. Dort ist zudem in § 2 Absatz 1, Satz 3 geregelt, dass die Selbsteinschätzung eine wichtige Angelegenheit im Sinne von § 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist. Die Zuständigkeit für die Befassung liegt damit bei der Gemeindevertretung.

Fusionsbestrebungen, die entweder bereits angelaufen sind oder aus den Selbsteinschätzungen resultieren, sollten nach der Intention des Gesetzgebers zur Kommunalwahl im Jahr 2019 abgeschlossen sein. Die Selbsteinschätzungen werden daher nach Prüfung durch die Koordinatoren beim Landkreis Nordwestmecklenburg bis spätestens 31. Oktober 2017 im Ministerium für Inneres und Europa erwartet.

Anlage/n:

1. Kriterienkatalog
2. Übersicht ermittelte Punktwerte
3. Berechnung zum Kriterium I c)
4. Übersicht Entscheidungen
5. Selbsteinschätzung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Vorbemerkungen:

Die vorliegende Handreichung stellt eine Hilfestellung für die Vornahme und Bewertung der nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmenden **Selbsteinschätzung** aller amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden dar. Entwickelt wurde die Handreichung im Rahmen eines Workshops des Städte- und Gemeindetages, an dem die Koordinatoren und amtsangehörigen Gemeinderäte, die Leiter der unteren Rechtsaufsichtsämter sowie Mitarbeiter des Kommunalverfassungsrates des Innenministeriums teilgenommen haben. Im Interesse aussagekräftiger, möglichst objektiver und landesweit vergleichbarer Ergebnisse der gemeindlichen Selbsteinschätzung empfehlen sowohl der Städte- und Gemeindetag als auch die sechs Koordinatoren einvernehmlich, der Selbsteinschätzung dieses Bewertungssystem zu Grunde zu legen.

Das Innenministerium hat nochmals versichert, dass das Ergebnis der Selbsteinschätzung lediglich eine Grundlage für eine eigenverantwortliche Entscheidung über freiwillige Fusionen darstellt (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 GLBilbG). Gesetzliche oder administrative Gemeindefusionen („Zwangsfusionen“), die auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung zumindest für die laufende Legislaturperiode ohnehin ausgeschlossen sind, können schon verfassungsrechtlich (Art. 3 GG) nicht davon abhängig gemacht werden, wie die betreffende Gemeinde subjektiv ihre Zukunftsfähigkeit beurteilt. Es besteht insofern keine Veranlassung, die Selbsteinschätzungen mit dem Ziel durchzuführen, die eigene Situation in einem besseren Licht darzustellen, als es sachlich und objektiv gegeben wäre.

Im eingangs erwähnten Interesse an einer Objektivierung der Selbsteinschätzung haben sich die Koordinatoren auf ein Punktesystem verständigt, bei dem in den für amtsangehörige Gemeinden relevanten Leitbildbereichen (Ziffern I bis IV des Leitbildes) maximal 100 Punkte vergeben werden können. Entsprechend der Intention des Gesetzgebers, keinem der vier im Leitbild verankerten Themenbereiche eine herausgehobene Bedeutung einzuräumen, haben sich die Koordinatoren auf eine gleichmäßige Verteilung der 100 Punkte auf die vier Themenbereiche geeinigt. In jedem Themenbereich können also maximal 25 Punkte erreicht werden. Die Verteilung dieser Punkte auf die einzelnen Kriterien erfolgt nicht gleichmäßig, sondern stellt das Ergebnis einer einvernehmlichen Übereinkunft über die sachlich gebotene Priorisierung nach der jeweiligen Bedeutung der Einzelkriterien dar. Auch die Festlegung, welcher konkrete Befund in den Gemeinden bei dem jeweiligen Kriterium zum Erlangen eines bestimmten Punktwerts führt, wurde auf diese Weise festgelegt. Maßgeblich war hierbei der im Leitbild zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers, die Hürde zur Zukunftsfähigkeit als überwunden anzusehen – und damit korrespondierend mehr als die Hälfte der zu vergebenden Punkte für das jeweilige Kriterium zu vergeben –, wenn die im Einzelkriterium genannte Voraussetzung gerade noch erreicht wird.

Heißt es zum Beispiel unter III. a): „Die Mehrheit der Bürger beteiligte sich bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung an der demokratischen Willensbildung“, dann resultiert daraus, dass mehr als die Hälfte der erreichbaren Punkte (also 4 von 6) erst dann vergeben werden, wenn die Wahlbeteiligung über 50% lag. Die weiteren Abstufungen wurden von den sich so ergebenden Ausgangswerten so vorgenommen, dass sich eine möglichst idealtypische Verteilung (Gaußsche Normalverteilung) ergibt. Das heißt, dass mittlere Punktwerte häufiger erreicht werden als niedrige oder hohe Punktwerte.

Für eine Gesamtauswertung der Selbsteinschätzung werden die in den Einzelkriterien erreichten Punkte addiert. Liegt die Summe der Punkte über 50 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde – ggf. gerade noch – zukunftsfähig ist. Jeder Gemeinde steht es allerdings – gerade bei einer nur knappen Überschreitung dieses Wertes – frei, dennoch nicht von einer Zukunftsfähigkeit in den bestehenden Gemeindegrenzen auszugehen, weil bspw. in einem von der Gemeinde als besonders wichtig erachteten Themenbereich nur wenige Punkte erreicht wurden oder eine negative Entwicklung in einzelnen Bereichen zu erwarten ist. Auch Gemeinden, die auf der Grundlage des erreichten Punktwertes von der Zukunftsfähigkeit ihrer Struktur ausgehen, sollten in Ansehung der Situation benachbarter Gemeinden darüber entscheiden, ob sie dennoch für Fusionen offenstehen, um tragfähige Gemeindestrukturen ggf. auch jenseits der bestehenden eigenen Gemeindegrenzen zu ermöglichen.

Nr.	Kriterium	Beurteilungs- spielraum i.R. der Selbststein- schätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
I.	Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung				
I. a)	pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben	ja	10	je max. 4 Pkt. für eine personell u. technisch gut ausge- stattete sowie durchgehend einsatzbereite Feuer- wehr (inkl. Jugendfeuerwehr) 2 Pkt. für eine eigenständige Ab- /Wasserversorgung 2 Pkt. für eine eigenständige und bestandssichere Schulstruktur 2 Pkt. für den ordnungsgemäßen Zustand der Gemeindestraßen	(reduzierte) Punkte für eine Aufgabenerfüllung in kommunaler Zusammenarbeit werden nur vergeben, wenn die Gemeinde selbst die Einrichtung betreibt, und durch andere Ge- meinden nur eine Mitnutzung erfolgt oder sich die Einrichtung vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde befindet (z.B. Schule in Träger- schaft des Amtes)
I. b)	freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben	ja	8	je max. 3 Pkt. für ausreichende Kulturangebote 2 Pkt. für ausreichende Sportangebote 3 Pkt. für ausreichende Angebote für Senio- ren/Jugendliche/Kinder (sofern nicht bereit unter Kulturangeboten oder Sport beachtet)	Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Gemeinde(-organe) an. Eine Aufgabenerfüllung in allein ehrenamtlicher Initiative der Bürger unterfällt II. a) Für kommunale Zu- sammenarbeit gibt es auch, aber reduzierte Punkte, für die dienstleistende /erfüllende Gemeinde ein wenig mehr. Da Kindertages- stättenförderung eine Pflichtaufgabe der LK ist, gehört eine Kita in der Gemeinde in diesen Bereich. Bei freien Trägern als Kitaträger ist der Punktteil reduziert- je nach gemeindli- chen Impuls (z.B. durch gemeindliche Gebäu- de). Wenn diese Impulse fehlen, kann die Kita noch als Begegnungsstätte in II.d berücksich- tigt werden.
I. c)	Relation zwischen Selbstverwaltungskosten u. erfüllten Aufgaben	tw. ja	7	Relation zwischen Selbstverwaltungskosten (Ent- schädigungen bzw. Sitzungsgelder) u. dem finan- ziellen Aufwand für Selbstverwaltungsaufgaben (Effizienz) 0 Pkt., wenn die Verwaltungskosten den Aufwand für die Aufgabenerfüllung übersteigt; 7 Pkt., wenn der Anteil der Selbstverwaltungskosten bei unter 10% liegt.	Über die Punkteabstufung soll eine abschlie- ßende Verständigung erfolgen, wenn erste empirische Daten vorliegen. Hier sollen die produktbezogenen Netto-Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu Grunde gelegt werden (Investitionen werden dabei über die Ab- schreibungen berücksichtigt). Verwaltungskos- ten des Amtes bleiben unberücksichtigt.

Nr.	Kriterium	Beurteilungs- spielraum i.R. der Selbstein- schätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
II.	Vitalität u. Verbundenheit der örtlichen Gemein- schaft				
II. a)	ehrenamtliches Engagement	ja	4	Finden in der Gemeinde typische Veranstaltungen wie Feste, freiwillige Arbeitseinsätze, Flohmärkte, Kulturveranstaltungen oder Ähnliches statt? bis zu 4 Pkt. bei einer hohen Anzahl solcher Ver- anstaltungen mit einer breiten Zielgruppe	Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Einwohnerschaft an. Bepunktet wird insbe- sondere, ob alle Bevölkerungsgruppen durch die Veranstaltungen erreicht werden. 4 Pkt. werden nur vergeben, wenn nicht ledig- lich Festveranstaltungen/ Feiern durchgeführt werden.
II. b)	gemeindliches Leben	ja	3	max. 3 Pkt., wenn es aktives Gemeindeleben gibt, das überwiegend von gesamtgemeindlichen Aktivitä- ten gekennzeichnet ist. Je mehr Aktivitäten es gibt, die sich überwiegend auf einzelne Ortsteile erstrecken, desto weniger Punkte werden verge- ben.	
II. c)	Vereinsleben	ja	4	0 Pkt. ohne Verein bis max. 4 Pkt. für eine hohe, breit gefächerte und mitglie- derreiche Anzahl von Vereinen	Bei der Punktevergabe soll nicht auf die bloße Anzahl der Vereine abgestellt werden, son- dern vornehmlich auf qualitative Aspekte: Gibt es ein breites Spektrum der Vereinstätigkei- ten? Wie viel aktive Mitglieder haben die Ver- eine? Wirken die Vereine nur für ihre Mitglie- der oder auch für die Allgemeinheit? Als Ver- einsaktivitäten können hier auch Aktivitäten der Feuerwehr (außerhalb des Brandschut- zes) oder der Kirchengemeinden einbezogen werden.
II. d)	Begegnungsstätten	ja	4	0 Pkt. ohne entsprechende Einrichtungen bis max. 4 Pkt. bei einer hohen Anzahl von Begegnungs- stätten	Hierbei geht es um Einrichtungen in privater Trägerschaft. Dies sind bspw. Bäcker, Friseur, Geschäfte, Gaststätten, Sportstätten, Arztpra- xen. Bepunktet werden die Anzahl und das - möglichst breit gefächerte - Spektrum. Maß- geblich ist hier die absolute Anzahl, also kein relativer Befund in Ansehung der Einwohner- zahl der Gemeinde. (=> gleiches Prüfraster für alle Gemeinden!)
II. e)	bauliche Entwicklung	ja	4	0 Pkt. bei Stagnation der baulichen Entwicklung bis max.	Zu den baulichen Entwicklungen zählen Be- schlüsse über B-Pläne (in jüngerer Zeit), tat-

Nr.	Kriterium	Beurteilungs- spielraum i.R. der Selbst- schätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																						
II. f)	Zuzugsrate	nein	4	4 Pkt. bei starker baulicher Entwicklung durchschnittliche Zuzüge innerhalb der letzten drei Jahre pro 100 Einwohner <table><tr><td>mehr als 30</td><td>4 Pkt.</td></tr><tr><td>mehr als 20</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>mehr als 15</td><td>2 Pkt.</td></tr><tr><td>mehr als 10</td><td>1 Pkt.</td></tr><tr><td>10 oder weniger</td><td>0 Pkt.</td></tr></table>	mehr als 30	4 Pkt.	mehr als 20	3 Pkt.	mehr als 15	2 Pkt.	mehr als 10	1 Pkt.	10 oder weniger	0 Pkt.	<table><tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr><tr><td>0 Pkt.</td><td>12</td></tr><tr><td>1 Pkt.</td><td>187</td></tr><tr><td>2 Pkt.</td><td>324</td></tr><tr><td>3 Pkt.</td><td>197</td></tr><tr><td>4 Pkt.</td><td>33</td></tr></table> Ausgehend vom Stichtag 31.12.2015 wurden die Zuzugsraten 2013 bis 2015 zugrunde gelegt. Diese werden nicht mit den Wegzügen oder Geburten-/Sterbefällen verrechnet. Nur die Zuzüge sind Indikator für die Attraktivität der Gemeinde als Wohnort. Bei besonderen Fallkonstellationen (Verzerrungen durch Erstaufnahmeeinrichtungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen) bedarf es einer Bereinigung des Ergebnisses.	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	12	1 Pkt.	187	2 Pkt.	324	3 Pkt.	197	4 Pkt.	33
mehr als 30	4 Pkt.																										
mehr als 20	3 Pkt.																										
mehr als 15	2 Pkt.																										
mehr als 10	1 Pkt.																										
10 oder weniger	0 Pkt.																										
Punkte	Gemeinden																										
0 Pkt.	12																										
1 Pkt.	187																										
2 Pkt.	324																										
3 Pkt.	197																										
4 Pkt.	33																										
II. g)	Belange Behinderter	ja	2	0 Pkt. bei gravierenden Mängeln oder Rückstand 1 Pkt. bei angemessener Beachtung 2 Pkt. bei erweiterter und besonderer Beachtung der Belange Behinderter	Bei einer angemessenen Beachtung sollten zumindest die öffentlichen Einrichtungen barrierefrei sein. Eine erweiterte und besondere Beachtung liegt vor, wenn bspw. Blindenwege u. -ampeln, spez. Rollstuhlwege o. Ä. vorhanden sind. Positiv berücksichtigt werden Einrichtungen oder Veranstaltungen, die sich vorrangig an Menschen mit Behinderungen richten.																						
III.	Zustand der örtlichen Demokratie																										
III. a)	Wahlbeteiligung	nein	6	<table><tr><td>ab 75%:</td><td>6 Pkt.</td></tr><tr><td>Ab 60%:</td><td>5 Pkt.</td></tr><tr><td>Ab 50%:</td><td>4 Pkt.</td></tr><tr><td>Ab 45%:</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>Ab 40%:</td><td>2 Pkt.</td></tr></table>	ab 75%:	6 Pkt.	Ab 60%:	5 Pkt.	Ab 50%:	4 Pkt.	Ab 45%:	3 Pkt.	Ab 40%:	2 Pkt.	<table><tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr><tr><td>1 Pkt.</td><td>32</td></tr><tr><td>2 Pkt.</td><td>70</td></tr></table>	Punkte	Gemeinden	1 Pkt.	32	2 Pkt.	70						
ab 75%:	6 Pkt.																										
Ab 60%:	5 Pkt.																										
Ab 50%:	4 Pkt.																										
Ab 45%:	3 Pkt.																										
Ab 40%:	2 Pkt.																										
Punkte	Gemeinden																										
1 Pkt.	32																										
2 Pkt.	70																										

Nr.	Kriterium	Beurteilungs- spielraum i.R. der Selbst- einschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung												
				Ab 30%: <table><tr><td>1 Pkt.</td><td>104</td></tr><tr><td></td><td>316</td></tr><tr><td></td><td>209</td></tr><tr><td></td><td>22</td></tr></table>	1 Pkt.	104		316		209		22	Die Wahlbeteiligung bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 2014 lag zwischen 30% und 93%. Bei Gemeinden, die nach der Kommunalwahl Fusionen durchgeführt haben, wird eine fiktive Wahlbeteiligung (errechnet aus der Addition der Wahlberechtigten/Wähler) zugrunde gelegt. Bitte beachten: In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Anzahl der Mandate um eins (vgl. § 60 Abs. 2 LKWG). D.h., in Gemeinden mit z.B. weniger als 500 EW benötigt man lediglich für sechs Mandate Kandidaten. Bspw. werden dann bei 19 Kandidaten 5 Pkt. vergeben.				
1 Pkt.	104																
	316																
	209																
	22																
III. b)	Kandidatenzahl für die Wahl der Gemeindevertretung (ohne den ehrenamtlichen Bürgermeister)	nein	5	Verhältnis Bewerber / Mandate <table><tr><td>größer 3</td><td>5 Pkt.</td></tr><tr><td>größer 2</td><td>4 Pkt.</td></tr><tr><td>größer 1</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>genau 1</td><td>2 Pkt.</td></tr><tr><td>größer - gleich 2/3</td><td>1 Pkt.*</td></tr><tr><td>weniger (=Wahlausfall)</td><td>0 Pkt.*</td></tr></table> * vgl. § 44 Abs. 4 LKWG	größer 3	5 Pkt.	größer 2	4 Pkt.	größer 1	3 Pkt.	genau 1	2 Pkt.	größer - gleich 2/3	1 Pkt.*	weniger (=Wahlausfall)	0 Pkt.*	
größer 3	5 Pkt.																
größer 2	4 Pkt.																
größer 1	3 Pkt.																
genau 1	2 Pkt.																
größer - gleich 2/3	1 Pkt.*																
weniger (=Wahlausfall)	0 Pkt.*																
III. c)	Kandidatenzahl für die Wahl des Bürgermeisters	nein	3	Verhältnis Bewerber / Mandate <table><tr><td>2 oder mehr Kandidaten</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl</td><td>2 Pkt.</td></tr><tr><td>1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)</td><td>1 Pkt.</td></tr><tr><td>kein Kandidat</td><td>0 Pkt.</td></tr></table>	2 oder mehr Kandidaten	3 Pkt.	Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl	2 Pkt.	1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)	1 Pkt.	kein Kandidat	0 Pkt.					
2 oder mehr Kandidaten	3 Pkt.																
Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl	2 Pkt.																
1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)	1 Pkt.																
kein Kandidat	0 Pkt.																
III. d)	Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen	ja	3	Bis zu 3 Pkt., wenn aktiv und friedlich Widerstand gegen offenkundige Verfassungsgegner geleistet wird.	Mit einfließen in die Bewertung soll, ob es dauerhaften Widerstand in Form von Vereinigungen o. ä. oder nur zeitlich begrenzten bzw.												

Nr.	Kriterium	Beurteilungs- spielraum i.R. der Selbststein- schätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung										
III. e)	aktive politische Strukturen	ja	3	Gemeinden, in denen keine verfassungsfeindliche Bestrebungen auftreten, erhalten 3 Pkt. Bis zu 3 Pkt. nur, wenn es auf dem Gebiet der Gemeinde dauerhaft mindestens zwei Ortsvereine und/oder regelmäßige Veranstaltungen von Parteien gibt, soll die Höchstpunktzahl vergeben werden.	gelegentlichen Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen gibt. Hier geht es nicht um Aktivitäten der Gemeindeorgane oder Fraktionen, sondern um politische Aktivitäten von Parteien oder Wählervereinigungen außerhalb des Wirkens in Sitzungen der gemeindlichen Gremien. Aktivitäten während der Wahlkampfzeiten bleiben hier außer Betracht (vgl. Leitbild).										
III. f)	wichtige Entscheidungen	ja	5	5 Pkt. werden erreicht, wenn fünf oder mehr wichtige Entscheidungen aus dem im Leitbild aufgeführten Katalog getroffen wurden.	Maßgeblich ist dabei ein Fünf-Jahreszeitraum (2012 bis 2016). Entscheidungen, die lediglich eine Instandhaltung ohne substanzielle Verbesserung beinhalten, bleiben außer Betracht, da sie nur dem Erhalt dienen und keine wichtige politische Gestaltung darstellen. Entsprechendes gilt für Investitionen, die keine nennenswerte Bedeutung haben (wertende Betrachtung).										
IV.	Dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit														
IV. a)	RUBIKON	nein	9	<table><tr><td>gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit</td><td>9 Pkt.</td></tr><tr><td>eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit</td><td>7 Pkt.</td></tr><tr><td>gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit</td><td>5 Pkt.</td></tr><tr><td>weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich</td><td>0 Pkt.</td></tr></table>	gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	9 Pkt.	eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	7 Pkt.	gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	5 Pkt.	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich	3 Pkt.	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich	0 Pkt.	Der Bewertung ist grundsätzlich die Datenauswertung aus RUBIKON für die Haushaltsplanung 2017 zu Grunde zu legen. Die Datenauswertung stellt ab dem Haushaltsjahr 2017 eine verbindliche Anlage zum Haushaltsplan dar und liegt daher jeder Gemeinde vor. Eine abweichende Bewertung kann im Interesse möglichst realistischer Daten erfolgen, wenn die (vorläufigen) Ist-Ergebnisse aus Haushaltsvorjahren erheblich von der Haushaltsplanung abweichen und deshalb von einer abweichenden Leistungsstufe auszugehen ist. In diesem Fall sollten die vorläufigen Ergebnisse im RUBIKON-Datensatz für den Jahresabschluss 2015 oder 2016 erfasst werden und ein entsprechender Hinweis im Bemerkungsfeld der Kommune erfolgen. Für die Differenzierung zwischen der 4. (3 Pkt.) und 5. (0 Pkt.) Kategorie kommt es auf
gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	9 Pkt.														
eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	7 Pkt.														
gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	5 Pkt.														
weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich	3 Pkt.														
weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich	0 Pkt.														

Nr.	Kriterium	Beurteilungs- spielraum i.R. der Selbst- schätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																										
					den jahresbezogenen Ausgleich des Finanz- haushalts (Muster 7, Spalte 3 Nummer 47) bzw. der Finanzrechnung (Muster 13, Spalte 9, Nummer 47) und des Ergebnishaushalts (Muster 6, Spalte 3, Nummer 31) bzw. der Ergebnisrechnung (Muster 12, Spalte 9, Nummer 31) an, wobei noch nicht in der Fi- nanzplanung enthaltene Haushaltssiche- rungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.																										
IV. b)	Steuerkraft	nein	5	durchschnittliche Steuerkraftmesszahl innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Stichtag pro Ein- wohner <table><tr><td>über 865,85 €</td><td>(150%)</td><td>5 Pkt.</td></tr><tr><td>über 692,68 €</td><td>(120%)</td><td>4 Pkt.</td></tr><tr><td>über 519,50 €</td><td>(90%)</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>über 404,06 €</td><td>(70%)</td><td>2 Pkt.</td></tr><tr><td>über 288,62 €</td><td>(50%)</td><td>1 Pkt.</td></tr><tr><td>€ oder weniger</td><td></td><td>0 Pkt.</td></tr></table>	über 865,85 €	(150%)	5 Pkt.	über 692,68 €	(120%)	4 Pkt.	über 519,50 €	(90%)	3 Pkt.	über 404,06 €	(70%)	2 Pkt.	über 288,62 €	(50%)	1 Pkt.	€ oder weniger		0 Pkt.	Gemessen an dem Landesdurchschnitt der Steuerkraftmesszahl für drei Jahre (2013 bis 2015) in Höhe von 577,23 € pro Einwohner ergibt sich folgende Verteilung. Dadurch er- folgt zumindest eine ansatzweise Nivellierung statistischen Ausreißer. (s. Datenblatt)								
über 865,85 €	(150%)	5 Pkt.																													
über 692,68 €	(120%)	4 Pkt.																													
über 519,50 €	(90%)	3 Pkt.																													
über 404,06 €	(70%)	2 Pkt.																													
über 288,62 €	(50%)	1 Pkt.																													
€ oder weniger		0 Pkt.																													
					<table><tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr><tr><td>0 Pkt.</td><td>20</td></tr><tr><td>1 Pkt.</td><td>162</td></tr><tr><td>2 Pkt.</td><td>245</td></tr><tr><td>3 Pkt.</td><td>196</td></tr><tr><td>4 Pkt.</td><td>76</td></tr><tr><td>5 Pkt.</td><td>54</td></tr></table>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	20	1 Pkt.	162	2 Pkt.	245	3 Pkt.	196	4 Pkt.	76	5 Pkt.	54												
Punkte	Gemeinden																														
0 Pkt.	20																														
1 Pkt.	162																														
2 Pkt.	245																														
3 Pkt.	196																														
4 Pkt.	76																														
5 Pkt.	54																														
IV. c)	Sozial- versicherungspflichtige Ent- wicklung	nein	5	<table><tr><td>mehr als 10% Zuwachs</td><td>5 Pkt.</td></tr><tr><td>mehr als 5% Zuwachs</td><td>4 Pkt.</td></tr><tr><td>0% oder mehr Zuwachs</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>5% oder weniger Verlust</td><td>2 Pkt.</td></tr><tr><td>10% oder weniger Verlust</td><td>1 Pkt.</td></tr><tr><td>mehr als 10% Verlust</td><td>0 Pkt.</td></tr></table>	mehr als 10% Zuwachs	5 Pkt.	mehr als 5% Zuwachs	4 Pkt.	0% oder mehr Zuwachs	3 Pkt.	5% oder weniger Verlust	2 Pkt.	10% oder weniger Verlust	1 Pkt.	mehr als 10% Verlust	0 Pkt.	<table><tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr><tr><td>0 Pkt.</td><td>23</td></tr><tr><td>1 Pkt.</td><td>73</td></tr><tr><td>2 Pkt.</td><td>206</td></tr><tr><td>3 Pkt.</td><td>290</td></tr><tr><td>4 Pkt.</td><td>112</td></tr><tr><td>5 Pkt.</td><td>49</td></tr></table>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	23	1 Pkt.	73	2 Pkt.	206	3 Pkt.	290	4 Pkt.	112	5 Pkt.	49
mehr als 10% Zuwachs	5 Pkt.																														
mehr als 5% Zuwachs	4 Pkt.																														
0% oder mehr Zuwachs	3 Pkt.																														
5% oder weniger Verlust	2 Pkt.																														
10% oder weniger Verlust	1 Pkt.																														
mehr als 10% Verlust	0 Pkt.																														
Punkte	Gemeinden																														
0 Pkt.	23																														
1 Pkt.	73																														
2 Pkt.	206																														
3 Pkt.	290																														
4 Pkt.	112																														
5 Pkt.	49																														
					Betrachtet wird, wie sich																										

Nr.	Kriterium	Beurteilungs- spielraum i.R. der Selbststein- schätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																																								
IV. d)	Amtsstruktur	nein	6	Jeweils maximal bis zu 3 Pkt. für die Anzahl der Einwohner u. Anzahl der Gemeinden in einem Amt. <table><tr><td>ab 15.000 Einwohner</td><td>3 Pkt.</td></tr><tr><td>ab 12000 Einwohner</td><td>2 Pkt.</td></tr><tr><td>ab 8000 Einwohner</td><td>1 Pkt.</td></tr><tr><td>unter 8000 Einwohner</td><td>0 Pkt.</td></tr></table> zuzüglich <table><tr><td>über 12 Gemeinden</td><td>0 Pkt.</td></tr><tr><td>über 10 Gemeinden</td><td>1 Pkt.</td></tr><tr><td>7 oder mehr Gemeinden</td><td>2 Pkt.</td></tr><tr><td>6 oder weniger Gemeinden</td><td>3 Pkt.</td></tr></table>	ab 15.000 Einwohner	3 Pkt.	ab 12000 Einwohner	2 Pkt.	ab 8000 Einwohner	1 Pkt.	unter 8000 Einwohner	0 Pkt.	über 12 Gemeinden	0 Pkt.	über 10 Gemeinden	1 Pkt.	7 oder mehr Gemeinden	2 Pkt.	6 oder weniger Gemeinden	3 Pkt.	die Zahl der Sozialversicherungspflichtigen innerhalb von drei Jahren (Juni 2014 bis Juni 2016) verändert hat. Daraus ergibt sich oben stehende Verteilung (s. Datenblatt). Mit Gebietsstand 01.01.2016 ergibt sich folgende Verteilung. (s. Datenblatt) <table><tr><th>Punkte</th><th>Ämter</th><th>Gemeinden</th></tr><tr><td>0 Punkte</td><td>2</td><td>29</td></tr><tr><td>1 Punkt</td><td>11</td><td>159</td></tr><tr><td>2 Punkte</td><td>18</td><td>203</td></tr><tr><td>3 Punkte</td><td>23</td><td>183</td></tr><tr><td>4 Punkte</td><td>17</td><td>101</td></tr><tr><td>5 Punkte</td><td>4</td><td>34</td></tr><tr><td>6 Punkte</td><td>1</td><td>4</td></tr></table> vgl. § 125 KV M-V	Punkte	Ämter	Gemeinden	0 Punkte	2	29	1 Punkt	11	159	2 Punkte	18	203	3 Punkte	23	183	4 Punkte	17	101	5 Punkte	4	34	6 Punkte	1	4
ab 15.000 Einwohner	3 Pkt.																																												
ab 12000 Einwohner	2 Pkt.																																												
ab 8000 Einwohner	1 Pkt.																																												
unter 8000 Einwohner	0 Pkt.																																												
über 12 Gemeinden	0 Pkt.																																												
über 10 Gemeinden	1 Pkt.																																												
7 oder mehr Gemeinden	2 Pkt.																																												
6 oder weniger Gemeinden	3 Pkt.																																												
Punkte	Ämter	Gemeinden																																											
0 Punkte	2	29																																											
1 Punkt	11	159																																											
2 Punkte	18	203																																											
3 Punkte	23	183																																											
4 Punkte	17	101																																											
5 Punkte	4	34																																											
6 Punkte	1	4																																											

Gägelow

	Einwohner 31.12.2015	2.521
	Anz. EW im Amt	8.396
	Anz. Gem. im Amt	9
K. I. a)	Punkte (0-10) pflichtige Selbstverw.	
K. I. b)	Punkte (0-8) freiwillige Selbstverw.	
K. I. c)	Punkte (0-7) Relation Kost./Aufg.	7
K. II. a)	Punkte (0-4) ehrenamtl. Engagemant	
K. II. b)	Punkte (0-3) gemeindl. Leben	
K. II. c)	Punkte (0-4) Vereinsleben	
K. II. d)	Anz. Begeg.-stätten	
	Punkte (0-4)	
K. II. e)	Punkte (0-4) bauliche Entwicklung	
K. II. f)	Zuzüge in 3 Jahren	426
	Zuzüge pro 100 EW	17
	Punkte (0-4)	2
K. II. g)	Punkte (0-2) Belange Behinderter	
K. III. a)	Wahlbeteil. 2014 in %	52,0
	Punkte (1-6)	4
K. III. b)	Verhältnis Mand./Kand.	12/22
	Punkte (0-5)	3
K. III. c)	Anz. BGM Kandidaten	2
	Punkte (0-3)	3
K. III. d)	Punkte (0-3) Widerst. gg. Verfassungsf.	
K. III. e)	Punkte (0-3) aktive polit. Strukturen	
K. III. f)	Anz. wicht. Entscheid.	>5
	Punkte (0-5)	5
K. IV. a)	Punkte (0-9) RUBIKON	7
K. IV. b)	Steuerkraft. /EW-3 Jahre (Ø 577,23 €)	792,38
	Punkte (0-5)	4
K. IV. c)	Entwicklung s.v.P. in %	-1,29%
	Punkte (0-5)	2
K. IV. d)	Punkte (0-6) Struktur des Amtes	3
	ERGEBNIS	
27.10.2016	Grundstr. A	280
27.10.2016	Grundstr. B	354

23.01.2017	Gewerbestr.	340
	Mitglieder im AA (soll)	3

Summe K I	7
Summe K II	2
Summe K III	15
Summe K IV	16
Gesamtsumme	40

Gemeinde Gägelow

Selbsteinschätzung der Gemeinden Nr. I. c)
 Relation zwischen Selbstverwaltungskosten und erfüllten Aufgaben

Sitzungsgelder/ Aufwandsentschädigungen Gemeindevertretung	27.100,00 €
Aufwendungen gesamt Produktbereich 1-5	1.120.685,85 €
abzüglich Erträge zur Finanzierung dieser Aufgaben (z.B. Schulkosten, Kita-Gebühren)	
Afa gesamt voraussichtlich	657.900,00 €
abzüglich voraussichtl. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	67.000,00 €
Nettaufwendungen gesamt	1.711.585,85 €
Effizienz in %	1,58%
Punkte:	7

Angaben beruhen auf vorläufiger Ergebnisrechnung 2016

Produktbereich 6 (Abgaben, Steuern, Kredite etc.) wird ausgeklammert, da diese Aufgaben seitens der Gemeinde nicht beeinflussbar sind und die Amts- und Kreisumlage nicht mit einzubeziehen sind.

Gemeinde Gägelow

Beschlusssnummer	Beschlussdatum	Betreff
2012-082	27.03.2012	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Gägelow für das Gebiet im Ortszentrum Gressow (durch Teilaufhebung) hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
2012-083	27.03.2012	Beratung für die Auftragsvergabe für die Erneuerung des Sportbodens in der Turnhalle Proseken
2012-086	22.05.2012	6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gägelow-Mitte“ der Gemeinde Gägelow im vereinfachten Verfahren Hier: Aufstellungsbeschluss sowie Entwurfs- und Auslegungsverfahren
2012-088	22.05.2012	6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gägelow-Mitte“ der Gemeinde Gägelow im vereinfachten Verfahren Hier: Auftragsvergabe Planungsleistungen
2012-090	22.05.2012	Sanierung und Umgestaltung Gemeindehaus mit Jugendclub in Gägelow, Beschluss über die Auftragsvergabe der Planungsleistung
2012-102	18.09.2012	Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 in Gägelow – Mitte Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
2012-108	30.10.2012	Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 26.09.2012 zur außerplanmäßigen Auszahlung für das Bauvorhaben „Kita-Proseken- Außenanlagen“
2013-131	28.05.2013	Beschluss zur Auftragsvergabe von Planungsleistungen nach HOAI zur Straßenbaumaßnahme „Kirschenallee Proseken“
2013-133	30.04.2013	Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung auf 21502.09100000-006 (Ausstattung Computerkabinett Schule Proseken, Kauf EDV/Hardware-Ausstattung)
2013-140	27.08.2013	6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Gägelow“ Hier: Aufstellungsbeschluss
2013-142	27.08.2013	Bebauungsplan Nr. 11 „Wohngebiet Proseken Süd“ der Gemeinde Gägelow Hier: Aufstellungsbeschluss
2013-143	27.08.2013	Bebauungsplan Nr. 11 „Wohngebiet Proseken Süd“ der Gemeinde Gägelow Hier: Auftragsvergabe Planungsleistungen
2013-144	27.08.2013	6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Gägelow“ Hier: Auftragsvergabe und Planungsleistungen
2013-145	27.08.2013	6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Gägelow“ Hier: Beauftragung der Schalltechnischen Untersuchung

Beschlusnummer	Beschlussdatum	Betreff
2013-149	20.10.2013	Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 20.10.2013 zur Vereinbarung Ortsentwässerung Proseken (Schutz- und Regenwasserleitungen, Wasserversorgung und Straßenbau Kirschenallee)
2013-158	18.11.2013	Beratung und Beschluss zur Umsetzung der Baumaßnahme: "Löschwasserversorgung (Zisterne) Stofferstorf"
2013-159	18.11.2013	Beratung und Beschluss zur Sanierung/ Neuanlage der Straßenbeleuchtung in den Ortsteilen Weitendorf und Neu Weitendorf
2014-169	25.03.2014	Beschluss zur Auftragsvergabe von Planungsleistungen nach HOAI zur Baumaßnahme "Ländlicher Wegebau von Stofferstorf (B105) bis Anschluss Weitendorf
2014-170	25.03.2014	Nutzungsentgeltanpassung Kita Proseken
2014-172	25.03.2014	Beschaffung von Schulbüchern in Verantwortung der Schulleitung im Rahmen der durch den Schulträger übertragenen Haushaltsmittel
2014-173	25.03.2014	Beschaffung von Arbeitsheften in Verantwortung der Schulleitung im Rahmen der durch den Schulträger übertragenen Haushaltsmittel
2014-175	25.03.2014	Kauf eines Kompaktschleppers ISEKI TH 4365 mit Anbaugeräten
2014-182	29.04.2014	Beschluss zur Auftragsvergabe von Planungsleistungen nach HOAI zur Baumaßnahme "Ländlicher Wegebau von Stofferstorf (B105) bis Anschluss Weitendorf - Hier: Landschaftspflegerischer Begleitplan
2014-183	29.04.2014	Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Wohngebiet Proseken Süd" der Gemeinde Gägelow Hier: Billigung des Vorentwurfes
2014-185	29.04.2014	Beschluss von außerplanmäßigen Auszahlungen: Planungsleistungen Bebauungsplan Nr. 11 "Wohngebiet Proseken Süd"
2014-186	29.04.2014	Beschluss von außerplanmäßigen Auszahlungen für die Erarbeitung der Genehmigungsplanung der gemeindlichen Windenergieanlage auf dem Grundstück Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 103/1

Beschlusnummer	Beschlussdatum	Betreff
2014-188	29.04.2014	Antrag auf Einleitung eines Bauleitverfahrens für ein Grundstück am östlichen Ortsrand von Proseken südlich der Hauptstraße (L01)
2014-191	23.09.2014	Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Auftragsvergabe "Lieferung von Spielgeräten für die Regionale Schule Proseken"
2014-205	01.07.2014	3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gägelow Hier: Billigung des aktualisierten Vorentwurfes und Beschluss über die erneute frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
2014-206	22.07.2014	Gemeindezentrum Gägelow; Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen
2014-207	22.07.2014	Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters über die überplanmäßige Auszahlung für die Maßnahme "Erneuerung der Zufahrt Trauerhalle Proseken"
2014-218	25.11.2014	Beschluss über die Überplanmäßige Auszahlung für das Produktsachkonto 21502.09600000-014 "Regionale Schule mit Grundschule Proseken – Gestaltung Schulhof"
2014-220	25.11.2014	Abschnittsbildungsbeschluss zur Abrechnung von Straßenbaubeiträgen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt des Ortsteils Proseken der Gemeinde Gägelow
2014-227	25.11.2014	Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Proseken in der Gemeinde Gägelow Hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
2014-228	25.11.2014	Beschluss zur Auftragsvergabe von Planungsleistungen nach HOAI zur Baumaßnahme "Deckenerneuerung Gressow - Einmündung B 105"
2014-229	16.12.2014	Beschluss über die Beauftragung eines Rechtsbeistandes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Wohngebiet Proseken Süd" der Gemeinde Gägelow
2015-239	24.02.2015	Bestätigung der Eilentscheidung zur Auftragsvergabe von Bauleistungen zur Baumaßnahme "Deckenerneuerung Gressow - Einmündung B 105"
2015-243	24.02.2015	Beschluss zur Auftragsvergabe von Planungsleistungen nach HOAI zur Baumaßnahme "Erneuerung der Straßenbeleuchtung in den Ortsteilen Weitendorf und Jamel"
2013-144-1	24.02.2015	6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Gägelow" Hier: Auftragsvergabe Planungsleistung

Beschlusssnummer	Beschlussdatum	Betreff
2015-244	24.02.2015	6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Gägelow" der Gemeinde Gägelow Hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.08.2013
2015-245	24.02.2015	6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Gägelow" der Gemeinde Gägelow Hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
2010-246	24.02.2015	7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Wohngebiet Gägelow-Mitte" der Gemeinde Gägelow Hier: Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
2015-247	24.02.2015	Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Proseken der Gemeinde Gägelow Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
2015-249	24.02.2015	Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Überplanmäßige Auszahlung für das PSK "Regionale Schule mit Grundschule Proseken – Unterhaltung Gebäude"
2015-250	24.02.2015	Beschluss über die außerplanmäßige Auszahlung für das Produktsachkonto 51101.14211000-041 "Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Umbau Gemeindezentrum Gägelow"
2015-253	24.03.2015	Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Auftragsvergabe "Abwasseranschluss Feuerwehr Proseken."
2015-254	24.03.2015	Bestätigung der Eilentscheidungen des Bürgermeisters über die Auftragsvergaben "Erneuerung Heizkessel für die Regionale Schule Proseken".
2015-261	28.04.2015	Beschluss zur Auftragsvergabe von Bauleistungen zur Baumaßnahme "Ländlicher Wegebau von Stofferstorf (B105) bis Anschluss Weitendorf
2015-266	26.05.2015	Beschluss über die Auftragsvergabe "Lieferung von Spielgeräten für die Regionale Schule Proseken"
2015-267	30.06.2015	Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 28.05.2015 zur Auftragsvergabe von Lieferleistungen nach VOL "Erwerb von Spielgeräten"

Beschlusssnummer	Beschlussdatum	Betreff
2015-271	30.06.2015	Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbegebiet Gägelow" der Gemeinde Gägelow Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
2015-275	30.06.2015	Kauf eines neuen Rasenaufsmähers ISEKI SXG 323 HL und eines Böckmann PKW-Anhänger Dreiseitenkipper DK-AL 3718/30
2015-282	29.09.2015	Beschluss zur Zusammenlegung aller Grabmale der Kriegsgräber und der unmittelbar durch Kriegs- und Gewaltherrschaft zu Tode gekommenen
2015-289	24.11.2015	Beschluss zur Auftragsvergabe zur Lieferung von Spielgeräten und Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung
2016-293	23.02.2016	Beschluss zur Auftragsvergabe von Bauleistungen zur Baumaßnahme "Erneuerung der Straßenbeleuchtung in den Ortsteilen Weitendorf und Jamel auf energieeffiziente LED-Leuchten"
2016-302	26.04.2016	Sanierung und Umbau ehemals Gaststätte "Aldino", Birnenallee 1 in Proseken, Beschluss über die Auftragsvergabe der Planungsleistung
2016-303	26.04.2016	Beseitigung der im Rahmen der Brandverhütungsschau festgestellten Mängel des vorbeugenden Brandschutzes in der Regionalen Schule Proseken, Beschluss über die Auftragsvergabe der Planungsleistung
2016-304	26.04.2016	Breitbandausbau; Grundsatzbeschluss zur Bereitstellung eines Eigenanteils zur Beantragung von Fördermitteln
2016-307	26.04.2016	Beschluss zur Auftragsvergabe zur Lieferung von Spielgeräten
2016-311	12.09.2016	Änderung des Beschlusses vom 28.06.2016 zur VO/13GV/2016-311 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gägelow hier: Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
2016-321	12.09.2016	Vergabe der Trägerschaft für die Maßnahme "Jugendsozialarbeit" (Jugendtreff) in der Gemeinde Gägelow
2016-324	12.09.2016	Beschluss zur Auftragsvergabe von Planungsleistungen nach VOL zur Baumaßnahme "Renaturierung Gewässerbiotop an der Dorfstraße in Gägelow"
2016-325	29.11.2016	Beschluss zur Auftragsvergabe von Planungsleistungen nach VOL zur Baumaßnahme "Straßenunterhaltung Marktstraße Gägelow und Dorfstraße Stoffersdorf"

Beschlussnummer	Beschlussdatum	Betreff
2016-326	29.11.2016	Bestätigung der Eilentscheidung zur Auftragsvergabe von Bauleistungen zur Baumaßnahme "Straßenunterhaltung Marktstraße Gägelow und Dorfstraße Stofferstorf"
2016-332	29.11.2016	Weiterführung des Nutzungsvertrages Kita Proseken
2016-335	29.11.2016	Antrag des TSV Gägelow auf Gebührenbefreiung für Kinder- und Jugendsportgruppen und Gebührenermäßigung für Erwachsenensportgruppen zur Nutzung der kommunalen Sporthalle
2016-337	29.11.2016	Vereinbarung zur Regelung der Durchführung des Projektes "Jugendclub Gägelow" (Personalkostenzuschuss durch die Gemeinde)
2017-340	31.01.2017	Beschluss zur Auftragsvergabe von Bauleistungen zur Baumaßnahme "Renaturierung Gewässerbiotop an der Dorfstraße in Gägelow"
2017-341	31.01.2017	Beschluss zur Auftragsvergabe für die Erstellung eines Löschwasserkonzeptes
2017-343	31.01.2017	Antrag des Förderkreises JUL gGmbH auf Gebührenermäßigung für die Nutzung der Sporthalle Proseken im Schuljahr 2016/17
2017-344	31.01.2017	Abbruch und Beräumung "Hühnerberg Proseken"
2017-345	31.01.2017	Beschluss zur Auftragsvergabe und zur Finanzierung
		Abschluss eines neuen Leasingvertrages für einen Kleintransporter-Dreiseitenkipper für die Gemeindearbeiter

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/13GV/2017-372				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich:	Datum: 22.08.2017				
Bauamt	Verfasser: G. Matschke				
Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage Typ Enercon E-70 E4 in der Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 138/3					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.09.2017	Bauausschuss Gägelow				
26.09.2017	Gemeindevertretung Gägelow				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach den §§ 36 und 35 zum Antrag (StALU WM-51-4535-5712.0.1.6.2V-74022) von Bürgerwind Gägelow GmbH & Co. KG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) Typ Enercon E-70 E4 mit 113,5m Nabenhöhe (NH) und einer Nennleistung von 2,3MW in der Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 138/3, unter der Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage.

Sachverhalt:

Der Antragsteller Bürgerwind Gägelow GmbH & Co. KG plant auf dem Flurstück 138/3 der Flur 1, Gemarkung Gägelow, die Errichtung und den Betrieb einer WKA des Typ Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 113,5m, einem Rotordurchmesser von 71,0m (Gesamthöhe 149,0m) und einer Nennleistung von 2,3 MW.

Im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG wird die Gemeinde von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem StALU WM, mit Schreiben vom 07.08.2017 (PE am 08.08.2016) um ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) ersucht.

Die Prüfung der Gemeinde umfasst hierbei ausschließlich das Planungsrecht nach den §§ 31 und 33 bis 35 BauGB.

Der Vorhabenstandort der WKA befindet sich ca. 1,5 km südlich der Ortslage Gägelow, östlich der Ortslage Stofferstorf und nördlich der Splittersiedlung Voßkuhl im bereits bestehenden Windpark Gägelow (siehe Lageplan).

Das hier in Rede stehende Gebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen, da es weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles noch im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes gelegen ist. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit richtet sich daher nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich privilegiert, wenn die Erschließung ausreichend gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Das hier in Rede stehende Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow als „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ ausgewiesen. Die geplante WKA befand sich laut

Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) im festgelegten „Eignungsgebietes Windenergieanlagen“ Nr. 4 Gägelow. Durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts M-V vom 15.11.2016 (Az.: 3L 144/11) wurde das RREP WM 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen für unwirksam erklärt.

Die Prüfung weiterer öffentlicher Belange ist u.a. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und obliegt den zuständigen Behörden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

- Antragsunterlagen (auszugsweise)

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Gemeinde Gägelow
über
Amt Grevesmühlen-Land
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

R	WW	Eilt	1466	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 08. Aug. 2017				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA

Telefon: 0385 / 59 58 6-520
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: rene.bernitz@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Herr Dr. Bernitz

AZ: StALU WM-51-4535-5712.0.1.6.2V-74022
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 07.08.2017

Betreff: Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

Hier: Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen

- Anlagen:
1. Empfangsbestätigung
 2. Formblatt Vollständigkeitserklärung
 3. Liste der beteiligten Behörden
 4. ein Exemplar der Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **Bürgerwind Gägelow GmbH & Co. KG** hat bei mir den u.g. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb **einer WKA** im Windeignungsgebiet Gägelow gestellt.

Antragsteller: Bürgerwind Gägelow GmbH & Co. KG
Anlagenbezeichnung: 1 WKA des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 113,5 m und einer Nennleistung von 2,3 MW
Nr. 1.6.2V des Anhangs der 4. BImSchV
Anlagenstandort: Gemarkung Gägelow; Flur 1, Flurstücke 138/3
Antragsgegenstand: Errichtung und Betrieb von 1 WKA

Die als Anlage beigefügte **Empfangsbestätigung** bitte ich unverzüglich unterschrieben an mich zurückzusenden.

Ich bitte Sie zudem, mir bis zum **25. August 2017** die **Vollständigkeit** der beigefügten Antragsunterlagen für die Abgabe einer Stellungnahme Ihres Zuständigkeitsbereiches zu bestätigen oder mir mitzuteilen, welche Unterlagen noch erforderlich sind.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gem. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren.

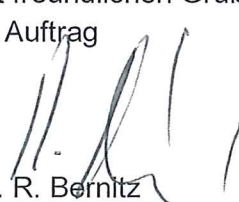
Falls aus Ihrer Sicht die Beteiligung weiterer als die in der Anlage mitgeteilten Behörden erforderlich ist, bitte ich um sofortige Benachrichtigung.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 19 BImSchG habe ich auch über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu entscheiden. Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB ist über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden.

Aus diesem Grund beteilige ich Sie am o.g. Verfahren und bitte Sie, innerhalb von **2 Monaten** nach Eingang dieses Ersuchens eine Erklärung über die Erteilung bzw. Versagung Ihres Einvernehmens abzugeben. Bei fehlender Bestätigung des Empfangs wird von einer Zustellung nach drei Tagen ausgegangen und die Frist endet am **11. Oktober 2017.**

Ich weise darauf hin, dass das gemeindliche Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33 bis 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden darf (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB) und als erteilt gilt, sofern es nicht binnen zweier Monate nach Eingang des Ersuchens verweigert wird (§ 36 Abs. 2 S. 2 BauGB). Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. R. Bernitz

Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG Formular 1.2

Kurzbezeichnung des Vorhabens [a]

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Typ Enercon E70 E4 mit einer Nabenhöhe von 113,5 m, einem Rotordurchmesser von 71m und einer Leistung von 2,3 MW

Es wird beantragt:

- ☒ (Neu-)Genehmigung (§ 4 Abs. 1 BImSchG)
- ☐ Versuchsanlage (§ 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV)
- ☐ Wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen
☐ § 16 Abs.1 BImSchG ☐ § 16 Abs. 4 BImSchG
- ☐ Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG / § 8 analog [b])
- ☐ Vorbescheid (§ 9 BImSchG)

in Verbindung mit:

- ☐ § 12 Abs. 2 BImSchG (Befristung der Genehmigung)
- ☒ § 16 Abs. 2 BImSchG (ohne öffentliche Bekanntmachung)
- ☐ § 8 a Abs. 1 BImSchG (Errichtung und Prüfung der Betriebstüchtigkeit.) [c]
- ☐ § 8 a Abs. 3 BImSchG (Errichtung und Betrieb) [d]
- ☐ § 19 Abs. 3 BImSchG (nicht im vereinfachten Verfahren)

Es wird Bezug genommen auf:

- ☐ Anzeige nach § 67a, § 67 Abs. 2, 7 BImSchG vom _____ Az. der Genehmigungsbehörde
- ☐ Genehmigung (4) vom _____ Az. der Genehmigungsbehörde
- ☐ Änderungsgenehmigung vom _____ Az. der Genehmigungsbehörde
- ☐ Teilgenehmigung vom _____ Az. der Genehmigungsbehörde
- ☐ Vorbescheid vom _____ Az. der Genehmigungsbehörde
- ☐ Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom _____ Az. der Anzeigebehörde
- ☐ _____ Az. der Behörde

Folgende Genehmigungen / Erlaubnisse, die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen sind, werden ebenfalls beantragt:

- ☐ § 67 Bbg BO ☐ § 19 h WHG (Eignungsfeststellung) ☐ VawS ☐ § __ IndV (Bbg) / IndV (Bln)
- ☐ § 60 BauO Bln ☐ § 72 BbgNatSchG / § 15 NatSchGB ☐ § 8 LWaldG (Bbg)
- ☐ § 72 LBauO M-V ☐ § 65 b LNatG M-V ☐ § 15 LWaldG M-V
- ☐ § 13 BetrSichV ☐

Folgende Ausnahmen werden beantragt (z.B. § 3 Abs. 3 ArbStättV): (5)

Folgende Genehmigungen / Erlaubnisse / Ausnahmen werden / wurden bei anderen Behörden beantragt: (6)

Antragsdatum	Behörde	Antragsgegenstand

[a] z.B. Errichtung einer neuen Betriebsstätte zur Herstellg. von ..., Änderung der Lage, der Beschaffenheit, des Betriebs einer vorhandenen Anlage durch...

[b] Änderung vor Inbetriebnahme (z.B. während der Errichtung)

[c] bei Neuanlagen (§ 4 BImSchG) und wesentlichen Änderungen (§16 BImSchG)

[d] nur bei wesentlichen Änderungen (§ 16 BImSchG)

Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG Formular 1.3**UVP - Pflicht**

- ☐ Eine UVP ist nach Nr. _____ der Anlage 1 zum UVPG zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4 e der 9. BImSchV und § 6 des UVPG sind dem Antrag beigelegt.
- ☒ UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG
- ☐ Die Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- ☐ Die Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Eine UVP ist erforderlich; die erforderlichen Unterlagen nach § 4 e der 9. BImSchV und § 6 des UVPG sind dem Antrag beigelegt.
- ☒ Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt.
- ☐ Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG nicht genannt. Eine UVP ist nicht erforderlich.

Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung [a]

Ist die zu ändernde Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer

1. nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung vom 29.6.1993 (Abl. EG Nr. L 168 S. 1) oder
2. nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19.3.2001 (Abl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Organisation?

- ☐ Ja
☐ Nein

Auf folgende Unterlagen der Umwelterklärung, die der Behörde vorliegen, wird verwiesen: [b]

Voraussichtliche Gesamtkosten des Vorhabens inkl. MwSt. (Errichtungskosten der Anlage bzw. der Anlagenänderung)

Gesamtkosten 2.005.150,00 EUR

davon Rohbaukosten bzw. Herstellungskosten der baulichen Anlage 1.683.850,00 EUR [c]

Geplante Inbetriebnahme (Monat / Jahr):

2.Quartal 2015

Ort, Datum

Leezen, den 01.09.2014

Rechtsverbindliche Unterschrift/en des / der Antragsteller(s)

- [a] Nur bei wesentlichen Änderungen (§ 16 BImSchG)
 [b] ggf. separate Auflistung beifügen
 [c] Erläuterungen bitte beifügen

Land Berlin / Land Brandenburg / Land Mecklenburg-Vorpommern

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

☒ An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis Nordwestmecklenburg Untere Bauaufsichtsbehörde Börzower Weg 3 23936 Grevesmühlen Postleitzahl Ort		Eingangsvermerk untere Bauaufsichtsbehörde
☐ An die Gemeinde (nur bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung)		Aktenzeichen
☒ Bauantrag (§ 64 LBauO M-V) ☐ Bauantrag im vereinfachten Verfahren (§ 63 LBauO M-V) ☐ Antrag auf Vorbescheid (§ 75 LBauO M-V) ☐ Vorlage in der Genehmigungsfreistellung (§ 62 LBauO M-V) Soll durch die Gemeinde eine Weiterleitung als Bauantrag erfolgen, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (§ 62 Abs. 4 Satz 4 LBauO M-V)? ☐ ja ☒ nein		Eingangsvermerk Gemeinde Aktenzeichen
Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift Bürgerwind Gägelow GmbH & Co. KG Am Markt, 23968 Gägelow Ist der Bauherr Grundstückseigentümer? ☒ ja ☐ nein		Telefon * Fax-Nr. * E-Mail *
Vertreter des Bauherrn: Name und Anschrift (§ 53 Abs. 2 LBauO M-V) Landgesellschaft M-V GmbH Herr Heidtmann Lindenallee 2a, 19067 Leezen		Telefon * 03866 / 404104 Fax-Nr. * E-Mail * landgesellschaft@lgmw.de
Entwurfsverfasser: Name und Anschrift Guericke Ingenieurgesellschaft mbH Prof. Dr. Ing. Bernd Guericke Lambkenhof 35, 23968 Wismar		Telefon * siehe Vertreter Fax-Nr. * E-Mail *
Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V ☐ Abs. 2 Nr. 1 Architekt ☒ Abs. 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigter Ingenieur ☐ Abs. 2 Nr. 3 Innenarchitekt ☐ Abs. 2 Nr. 4 Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ☐ Abs. 3 Bauvorlageberechtigung ist nicht erforderlich		
Baugrundstück: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer 23968, Gägelow, landwirtschaftliche Nutzfläche		Gemarkung/en Gägelow Flur/en 1 Flurstück/e 138/3
☐ Eine Baulast zu Gunsten des Baugrundstücks ist eingetragen		☐ Eine Baulast zu Lasten des Baugrundstücks ist eingetragen
Art der Baulast/nähere Beschreibung		

• Angaben sind freiwillig

1. Angaben zum Vorhaben	
Art des Vorhabens	☒ Neubau, Erweiterung ☐ Änderung, z.B. Umbau ☐ Nutzungsänderung
Zweckbestimmung des Vorhabens (z.B. Wohngebäude, Garagen; bei Nutzungsänderung Angabe der bisherigen und der beabsichtigten Nutzung)	
zu dem Vorhaben ist bereits ein Vorbescheid erteilt worden	Bescheid vom _____ Aktenzeichen _____ -----
2. Bei Antrag auf Vorbescheid	
Bezeichnung der Frage/n, über die im Vorbescheid zu entscheiden ist	Errichtung einer Windenergieanlage E- 70 E4, Rotordurchmesser 71m, Nabenhöhe 113.5m, Leistung 2,3 MW
3. Bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung	☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S.d. § 30 Abs. 1 oder der §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB
Bezeichnung und Nummer des Planes	
4. Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen	
☒ Abweichung von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen) gem. §67 LBauO M-V -Abweichung von §6 LBauO M-V - Abstandsfläche - nachbarschützende Interessen werden nicht berührt, siehe Begründung in Anlage
☐ Ausnahme von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)
☐ Befreiung von folgenden Vorschriften wird beantragt	Begründung (ggf. auf ausgesondertem Blatt beifügen)

5. Hinweise zum Datenschutz

Die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Daten werden für diesen Zweck gemäß den §§ 9 bis 11 des Landesdatenschutzgesetzes erhoben und verarbeitet. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die im Verfahren zu beteiligenden Stellen ist zulässig. Diese können beispielsweise kommunale Behörden, so die untere Wasser-, Naturschutz- und Denkmalschutzbehörde und die Gemeinde sein, aber auch Landesbehörden, so die Straßen-, Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Arbeitsschutz-, Luftfahrt- und Denkmalfachbehörde. Nachbarn werden unter den Voraussetzungen des § 70 LBauO M-V beteiligt.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden oder Stellen ist auch zulässig, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Daten werden regelmäßig an das Finanzamt (§ 29 Bewertungsgesetz), die Bauberufsgenossenschaft (§ 195 Abs. 3 SGB VII), das Vermessungs- und Katasteramt (§ 5 Abs. 7 Vermessungs- und Katastergesetz), das Statistische Landesamt (§ 6 Hochbaustatistikgesetz) sowie an die Gemeinde (§ 72 Abs. 5 LBauO M-V) übermittelt.

Auf Verlangen wird dem Antragsteller gemäß § 24 des Landesdatenschutzgesetzes Auskunft unter anderem über die zu seiner Person gespeicherten Daten und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen erteilt. Nach den §§ 13 und 25 des Landesdatenschutzgesetzes besteht ein Berichtigungsanspruch, wenn unrichtige Daten verarbeitet wurden.

6. Anlagen

1. ☒ 1 - fach Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte (§ 7 Abs. 1 BauVorVO M-V)
2. ☒ - fach Lageplan (§ 7 BauVorVO M-V)
3. ☒ - fach Bauzeichnungen (§ 8 BauVorVO M-V)
4. ☐ - fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
5. ☐ - fach Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
6. ☐ - fach Baubeschreibung – ergänzende Beschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben auf amtlichem Vordruck (§ 9 BauVorVO M-V)
7. ☐ - fach Standsicherheitsnachweis einschließlich der Erklärung des Tragwerkplaners - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 LBauO M-V (§ 10 i.V. mit § 3 Nr. 4 BauVorVO M-V)
☒ wird nachgereicht
8. ☐ - fach Erklärung des Tragwerkplaners, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 LBauO M-V (Kriterienkatalog) nicht bauaufsichtlich geprüft werden muss (§ 14 Abs. 2 BauVorVO M-V)
☐ wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
9. ☐ - fach Erklärung, dass der Standsicherheitsnachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Standsicherheitsnachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V)
☐ wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
10. ☐ - fach Brandschutznachweis - nur vorzulegen bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 2 LBauO M-V (§ 11 BauVorVO M-V)
11. ☐ - fach Erklärung, dass der Brandschutznachweis bei Vorhaben entsprechend § 66 Abs. 2 Satz 3 LBauO M-V erstellt wurde - vorzulegen durch den Ersteller des Brandschutznachweises (§ 14 Abs. 1 BauVorVO M-V)
☐ wird nachgereicht, spätestens mit der Baubeginnanzeige
12. ☐ - fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung
- nur bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der Festsetzungen darüber enthält
13. ☐ - fach Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes nach DIN 277 – vorzulegen nur bei Gebäuden
14. ☐ - fach Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte (§ 9 BauVorVO i.V.m. § 27 PPVO M-V)
15. ☐ - fach Vertretervollmacht
16. ☐ - fach Erhebungsbogen für Baustatistik

Leezen, den 01.09.2014

Ort

Unterschrift Bauherr/Vertreter

Wismar, den 01.09.2014

Ort

Unterschrift Entwurfsverfasser



Baubeschreibung

Seite 1

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Bauherr/Antragsteller: Name und Anschrift Landkreis Nordwestmecklenburg Untere Bauaufsichtsbehörde Börzower Weg 3 23936 Grevesmühlen	Telefon *
	Fax-Nr. *
	E-Mail *
Baugrundstück: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer 23968 Gägelow, landwirtschaftliche Nutzfläche	Gemarkung/en Gägelow
	Flur/en 1
	Flurstück/e 138/3

1. Angaben zum Vorhaben	
Art des Vorhabens	☒ Neubau, Erweiterung ☐ Änderung, z.B. Umbau ☐ Nutzungsänderung
Zweckbestimmung des Vorhabens (z.B. Wohngebäude, Garagen, bei Nutzungsänderung Angabe der bisherigen und der beabsichtigten Nutzung)	Das Bauvorhaben dient der Errichtung und dem Betrieb von einer technischen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind.
Gebäudeklasse (entsprechend § 2 Abs. 3 LBauO M-V)	1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐
2. Angaben zur Erschließung des Vorhabens (nur auszufüllen, wenn nicht an öffentliche Ver- oder Entsorgung angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche gelegen)	
Art der Wasserversorgung	entfällt
Art der Energieversorgung	Die Anlagen erzeugen Strom zur Einspeisung in das örtliche Stromnetz
Art der Entsorgung der häuslichen und gewerblichen Abwässer	entfällt
Art der Entsorgung des Regenwassers	Versickerung auf der Ackerfläche
Angaben zur Grundstückszufahrt	öffentlich rechtlich gesicherte Zufahrt über gemeindeeigene Wege

* Angaben sind freiwillig

3. Angaben zu Bauteilen	Beschreibung der verwendeten Bauprodukte und Bauarten/konstruktiver Aufbau	Feuerwiderstandsklasse, Baustoffeigenschaft/Bauteileigenschaft
Tragende Wände, Stützen	entfällt	
Außenwände	entfällt	
Trennwände einschließlich Öffnungsverschlüsse (§ 29 LBauO M-V)	entfällt	
Brandwände einschließlich Öffnungsverschlüsse	entfällt	
Wände notwendiger Treppenräume einschließlich Öffnungsverschlüsse	entfällt	
Wände notwendiger Flure einschließlich Öffnungsverschlüsse	entfällt	
Wände von Schächten einschließlich Öffnungsverschlüsse (z.B. Aufzüge, Installationen)	entfällt	
Decken	entfällt	
Unterdecken	entfällt	
Treppen	entfällt	
Dachtragwerk (z.B. Holzbinder)	entfällt	
Bedachung	entfällt	
weitere Angaben (ggf. auf gesondertem Blatt ergänzen)	entfällt	

4. Angaben zur technischen Gebäudeausrüstung	
Art der Gebäudebeheizung/ Warmwasserbereitung	entfällt
Art des Brennstoffes sowie Lagermenge und -ort	entfällt
Nennleistung der Feuerstätte/n	entfällt
Aufzüge	Beschreibung der Aufzugsanlage liegt dem Antrag gesondert bei
Lüftung	technische Anlage
Blitzschutz	Angaben zum Blitzschutz liegen dem Antrag ge- sondert bei
5. Angaben zum barrierefreien Bauen	
Barrierefreiheit eines Geschos- ses bei Wohngebäuden mit mehr als 6 Wohnungen (§ 50 Abs. 1 LBauO M-V)	sichergestellt durch: entfällt
Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen (§ 50 Abs. 2 LBauO M-V)	sichergestellt durch: entfällt
6. Angaben zu örtlichen Bau- vorschriften	
Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen (Die Angaben sind nur erforderlich, soweit durch örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Festsetzungen zu notwen- digen Stellplätzen getroffen sind)	
auf dem Baugrundstück	im Freien in Garagen
auf anderem Grundstück mit Baulast	entfällt da technische Anlage
durch Ablösung	
Größe und Beschaffenheit der Stellplätze	entfällt ansonsten auf der Kranstellfläche in mehr als ausreichender Anzahl vorhanden

weitere Angaben aus örtlichen Bauvorschriften		
äußere Gestaltung, (z.B. Fassade, Dach, Fenster, Außentüren)	entfällt	
Gestaltung von Plätzen und unbebauten Flächen	Zuwegung und Kranstellfläche werden mit Recyclingmaterial hergestellt und haben eine Tragfähigkeit von 12 t pro Achse	
Art und Höhe von Einfriedungen sowie Begrünung baulicher Anlagen	entfällt	
weitergehende Angaben		
7. Angaben zu den anrechenbaren Bauwerten (die Ermittlung des Brutto-Rauminhalts und des anrechenbaren Bauwertes entsprechend § 27 Prüferingenieur- und Prüfsachverständigenverordnung ist auf einem gesonderten Blatt anzugeben)		
Brutto-Rauminhalt des Gebäudes	entfällt m ³	
anrechenbarer Bauwert	siehe Formular Herstell- und Rohbaukosten gesondert dem Antrag beigelegt. Euro	
8. sonstige Angaben und Hinweise, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind (z.B. Erläuterungen der Werbeanlage)		
Es handelt sich um ein technisches Bauwerk, speziell um eine Windenergieanlage zur Erzeugung von Strom aus Windkraft. Bis auf das vor Ort zu fertigende Fundament, werden sämtliche weitere Komponenten der Anlage als Halbfertig- oder Fertigteil zur Baustelle geliefert und vor Ort montiert.		
Wismar, Ort	01.09.2014 Datum	Wismar Ort
Unterschrift Bauherr/Vertreter		Unterschrift Entwurfsverfasser 

Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage – Erweiterung des bestehenden Windparks „Gägelow / Stoffersdorf“ im Eignungsgebiet Windenergienutzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Westmecklenburg

Kurzbeschreibung

1. Projektbeschreibung, allgemein

Die Bauherrin, Bürgerwind Gägelow GmbH & Co. KG, plant die Errichtung von einer Windenergieanlage mit einer Leistung von 2,3 MW. Der geplante Standort befindet sich ca. 1,5 km südlich der Gemeinde Gägelow, eingerahmt von der Bundesstraße B105, der 110kV-Trasse und der Verbindungsstrasse Barnekow / Gägelow. Das betrachtete Gebiet liegt ca. 40 m über NN.

- wirtschaftliche Voraussetzungen:

Generell ist davon auszugehen, dass für die Nutzung der Windenergie eine geeignete, vom Wind frei anströmbare und durch Hindernisse gering beeinflusste Fläche zur Verfügung stehen muss. Bei Standorten mit mehreren Anlagen sollten deren Abstände untereinander unter Berücksichtigung der Neben- und Hauptwindrichtungen sorgfältig berechnet werden, damit gegenseitige Beeinflussungen und hiermit verbundene Ertragsminderungen vermieden werden. Prinzipiell sind sowohl die Windhäufigkeit (mittlere Windgeschwindigkeit über den Jahresgang am Standort in m/s) als auch der Parkwirkungsgrad zu berechnen, damit eine objektive technische und wirtschaftliche Bewertung beziehungsweise Einschätzung der Eignung des Standortes für die Nutzung der Windenergie gewährleistet werden kann. Voruntersuchungen am Standort Gägelow haben gezeigt, dass die raumordnerisch zur Windenergienutzung vorgesehene Fläche südlich von Gägelow, eine gute Windhäufigkeit bietet.

Neben der Bewertung des Windpotentials eines Standortes, muss natürlich auch die Erschließung (Wege, Netzanschluss) in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einfließen. Auch die Interessen der öffentlich Beteiligten sollen berücksichtigt werden. So fließen der Gemeinde Einnahmen aus der Erschließung und der gewerblichen Besteuerung zu. Im Rahmen der Prüfung eines möglichen Einspeisepunktes wird auch der Energieversorger festgelegt, der die vom Windpark produzierte elektrische Energie abnimmt. Die Höhe der Vergütung, zu der die Energieversorger den Betreibern

des Windparks jede eingespeiste KWh elektrischer Arbeit abnehmen, ist im Energieeinspeisegesetz (EEG) geregelt.

- technische Voraussetzungen:

Die vorgesehene Windparkkonfiguration wurde so gewählt, dass trotz Einhaltung der notwendigen Abstände der Anlagen untereinander, die landwirtschaftlich Nutzung der gesamten Windparkfläche eine möglichst geringe Beeinträchtigung durch die Wegeführungen, Kranstellflächen und Fundamente der Windenergieanlagen erfährt.

Weiterhin wurden die von den maschinentechnischen Anlagen und den Rotoren ausgehenden Schallemissionen präzise ermittelt und die Anlagen so positioniert, dass unzulässige Immissionswerte an der naheliegenden Wohnbebauung ausgeschlossen werden können.

Des weiteren ist im Rahmen der Planung von Windparks der Einfluss des Schattenwurfes zu berücksichtigen. Der Schatten des sich drehenden Rotors einer Windkraftanlage verursacht hinter dieser Anlage Lichtwechsel mit einer Frequenz zwischen etwa 0,5 und 2 Hz. Diese Helligkeitsschwankungen können für den Menschen unangenehm und störend sein. Durch ein Gutachten zum Schattenwurf der Windenergieanlagen wurde nachgewiesen, dass für den Windpark Stofferstorf der Schattenwurf auf Wohngebäude die zulässige Maximaldauer nicht überschreiten wird. Die Schattenwurfprognose ist den Anlagen beigelegt.

Eine weitere wesentliche technische Voraussetzung für den Betrieb eines Windparks dieser Größenordnung ist die Nähe zu einer Hochspannungsleitung, wo über ein Umspannwerk die Einspeisung in das Versorgungsnetz erfolgen kann. Hierbei ist zu beachten, dass die Hochspannungsleitung des zuständigen Energieversorgungsunternehmens über eine ausreichende Kapazität (Kurzschlussleistung) verfügen muss, um den störungsfreien Netzparallelbetrieb der Anlagen und die Einspeisung der erzeugten Elektroenergie zu ermöglichen. Als Einspeisepunkt ist die MS-Ebene direkt im Eignungsgebiet fest vorgesehen.

- Aspekte des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes:

Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb eines festgesetzten Natur- bzw. Landschaftsschutzgebietes und ist weitestgehend durch landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet.

Für Schachtarbeiten zur Aufnahme der Anlagenfundamente und für die Verkabelung des Windparks werden die notwendigen Bodengutachten und Schachtscheine eingeholt, eventuelle archäologische Funde werden der zuständigen Behörde gemeldet.

Die erforderliche Trafostation an der Windenergieanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe der Anlage und wird in ihrer Farbgebung angepasst. Eine typische Strauchgehölzbepflanzung mit regional typischen Gehölzen an der Trafostation wird ebenfalls vorgesehen. Die Beeinträchtigung der Fauna (Brut-, Rast- und Nahrungsplätze von Vögeln sowie Insektenflug) ist bereits im Rahmen der Ausweisung des Windeignungsgebietes durch die Raumordnung vorgeprüft worden und als gering einzustufen.

Generell ist davon auszugehen, dass eine optische Beeinflussung des Landschaftsbildes gegeben ist. Durch den Eingriffs- und Ausgleichplan werden geeignete Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Die Hauptteile der Windenergieanlage wie Rotor, Getriebe und Generator befinden sich in der sogenannten Gondel in etwa 113 m Höhe. Der Flächenverbrauch und die Versiegelung werden somit sehr gering gehalten. Die durch das Bauvorhaben verursachte Flächenversiegelung ist im Vergleich zur Größe des Vorhabens verhältnismäßig gering. Das Fundament benötigt eine Fläche

von etwa 220 m². Hinzu kommen Teilversiegelungen im Bereich der größtenteils aus Recyclingmaterial hergestellten Erschließungswege und Kranstellflächen. Der Erschließungsweg wird in Form einer kurzen, 4,5 m breiten Stichstraße angelegt. Damit ist die Verbindung zum öffentlichen Wegenetz gegeben und die Erschließung auch über die Bauphase hinaus gesichert. Außerhalb der durch Weg und Fundament überbauten Bereiche ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich. Landwirtschaftliche Kulturen werden durch die Windkraftanlage in ihrem Wachstum in keiner Weise beeinträchtigt oder behindert. Die Wirbelschlepe hinter der Anlage senkt sich durch die Bauhöhe nicht bis auf den Boden.

Die Bauabwicklung wird einen Zeitraum von etwa 8 Wochen in Anspruch nehmen und ist entsprechend der Verfügbarkeit der Anlagen für das zweite Quartal 2014 geplant. Nach Erstellung der Bodengutachten und der Feinabsteckung durch einen öffentlich bestellten Vermesser werden zunächst die Wege und Kranstellflächen fertiggestellt. Im Anschluss werden die Baugruben ausgehoben und die Bewehrungen installiert. Diese Vorgänge werden ca. 1 Woche lang dauern. Für die anschließenden Betonarbeiten werden ca. 2 Tage benötigt. Während der 4-wöchigen Aushärtung des Betons wird das Verfüllen der Baugruben, sowie das Einrichten der Kommunikationstechnik für die Datenfernüberwachung durchgeführt. Sobald der Beton die entsprechende Druckfestigkeit aufweist, wird der Betonteil des Turmes errichtet. Dieser Vorgang beansprucht mit Aushärtungszeit in der Regel 3 Wochen. Zum Abschluss wird das Stahlrohrteil des Turmes und die Anlage selbst auf den Betonteil gesetzt. Dieser Arbeitsschritt nimmt weitere 2 bis 3 Tage in Anspruch.

2. Projektbeschreibung, technisch

Mit dem Projekt ist die Errichtung von Windenergieanlagen des Herstellers Enercon GmbH vorgesehen. Bei den beantragten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E70 E4 handelt es sich um dreiblättrige Luvläufer mit horizontaler Achse und 71 m Rotordurchmesser. Das Maschinenhaus der 2,3-MW-Anlage ist auf einem konischen, innen begehbaren Beton- /Stahlrohrhybridturm montiert, die Nabenhöhe der Anlage beträgt 113,5 m.

Der Rotor der Windenergieanlage, der die kinetische Energie des Windes in eine Rotationsbewegung umwandelt, treibt direkt den Asynchrongenerator der Anlage an. Die so produzierte elektrische Energie wird in der Trafostation auf die benötigte Spannungsebene transformiert, über unterirdische Mittelspannungsverkabelung bis zum Umspannwerk übertragen und dort nochmals hochtransformiert und in das Hochspannungs-Versorgungsnetz des regionalen Energieversorgers (hier: EON-e.dis) eingespeist.

Die Windenergieanlagen liefern elektrischen Strom ab einer Windgeschwindigkeit von etwa 3 m/s in Nabenhöhe. Die Windrichtung wird – ebenso wie die Windgeschwindigkeit – automatisch erfasst, und durch entsprechendes Nachführen (Drehen) des Maschinenhauses wird die korrekte Positionierung und damit ein optimaler Energieertrag der Anlage gesichert.

Die Leistungsregelung der geplanten Windenergieanlage dsbasiert auf dem drehzahlvariablen „Pitch-Prinzip“. Das bedeutet, dass sich die Drehzahl des Rotors in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit in einem gewissen Regelbereich ändern und anpassen kann. Vor Erreichen der Nennleistung werden dann die Rotorblätter mittels in der Nabe angebrachter Stellantriebe motorisch „gepitcht“, dass heißt, um die Längsachse verdreht. So wird der Wirkungsgrad des Rotors den Windverhältnissen angepasst und ein Überschreiten der Nennleistung und der zulässigen Rotordrehzahl wirkungsvoll verhindert.

Für Windgeschwindigkeiten über etwa 25 m/s in Nabenhöhe (Abschaltwindgeschwindigkeit) können die Rotorblätter in „Fahnenstellung“ gedreht werden. So ist es bei starken Stürmen jederzeit möglich die Anlage abzubremesen und nötigenfalls den Rotor mittels Scheibenbremsensystemen still zu setzen und zu arretieren. Gleiches gilt bei Betriebsstörungen (Netzausfall, Havarie).

Alle Funktionen der Windenergieanlage werden von einer computergestützten Steuerung überwacht. Bei Auftreten von Fehlern informiert die Steuerung automatisch den Hersteller per Datenfernübertragung (Telefon, Modem) und die Maßnahmen zur Beseitigung des Fehlers können unverzüglich eingeleitet werden.

Die Windenergieanlage vom Typ Enercon E70 E4 ist vom TÜV typgeprüft. Das bedeutet, dass Sie für den Bau und den Betrieb in Deutschland grundsätzlich geprüft und zugelassen ist. Die Typprüfung umfasst sowohl den Standsicherheitsnachweis aus baustatischer Sicht, wie auch die Betriebsführung und das Sicherheitskonzept der Windenergieanlage. Daher sind die aus dem Betrieb der Anlagen resultierenden Gefahren für Anwohner, Nachbarn und Bewirtschafter der umliegenden Ackerflächen als sehr gering einzuschätzen. Falls es trotzdem – beispielsweise durch ein von der Anlage herabfallendes Bauteil – zu Sach- oder schlimmstenfalls Personenschäden kommen sollte, ist die finanzielle Regulierung der entstandenen Schäden durch entsprechende Versicherungen gewährleistet.

Für die Windenergieanlage ist eine Betriebsdauer von mindestens 20 Jahren und maximal 30 Jahren vorgesehen. Am Ende des Betriebes steht der Rückbau der Anlage und damit die Möglichkeit, entweder eine neue Anlage zu errichten, oder aber die landwirtschaftlichen Flächen in ihre ursprüngliche Nutzung zurück zu führen. Um den Rückbau finanziell abzusichern, ist bereits bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage dem Grundstückseigentümer die Bildung von ausreichenden Rücklagen nachzuweisen.

Eine allgemeine Beschreibung der Windenergieanlage Enercon E70 E4 ist den Unterlagen beigelegt.

3. Standortplanung

Der vorgesehene Standort für die zu errichtende Windenergieanlage ist in der topografischen Karte im Maßstab 1:10.000 eingezeichnet. Diese ist den Anlagen beigelegt.

4. Naturschutzbelange

Das für die Bebauung vorgesehene Gebiet liegt in keinem Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Biotop- oder sonstigen Schutzgebiet.

Eingriffe durch einen Windpark, wie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, können nicht vollständig kompensiert werden.

Durch den Eingriffs- und Ausgleichplan werden geeignete Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

In allen Teilen des Regionalen Raumordnungsprogramms sollen die Verbraucher sicher, preiswert und möglichst umweltschonend mit Stromenergie versorgt werden.

Insbesondere wegen der bereits genannten Umweltaspekte sollte der Anteil der regenerativen Energieträger an der Stromerzeugung im Einklang mit der Entwicklung der Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen weiter erhöht werden.

Um die Auswirkungen ausgehend von den Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Stoffersdorf beurteilen zu können, sind folgende Untersuchungen vorgenommen worden:

1. Immissionsprognose Schall in der Fassung vom 25.09.2014, aufgestellt durch die Guericke Ingenieurgesellschaft mbH

Zusammenfassung: Für den Standort Windpark Stoffersdorf wurde eine Immissionsprognose entsprechend der TA-Lärm nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E70 E4, unter Berücksichtigung der bestehenden Windenergieanlagen an den dem Projekt benachbarten Immissionspunkten durchgeführt.

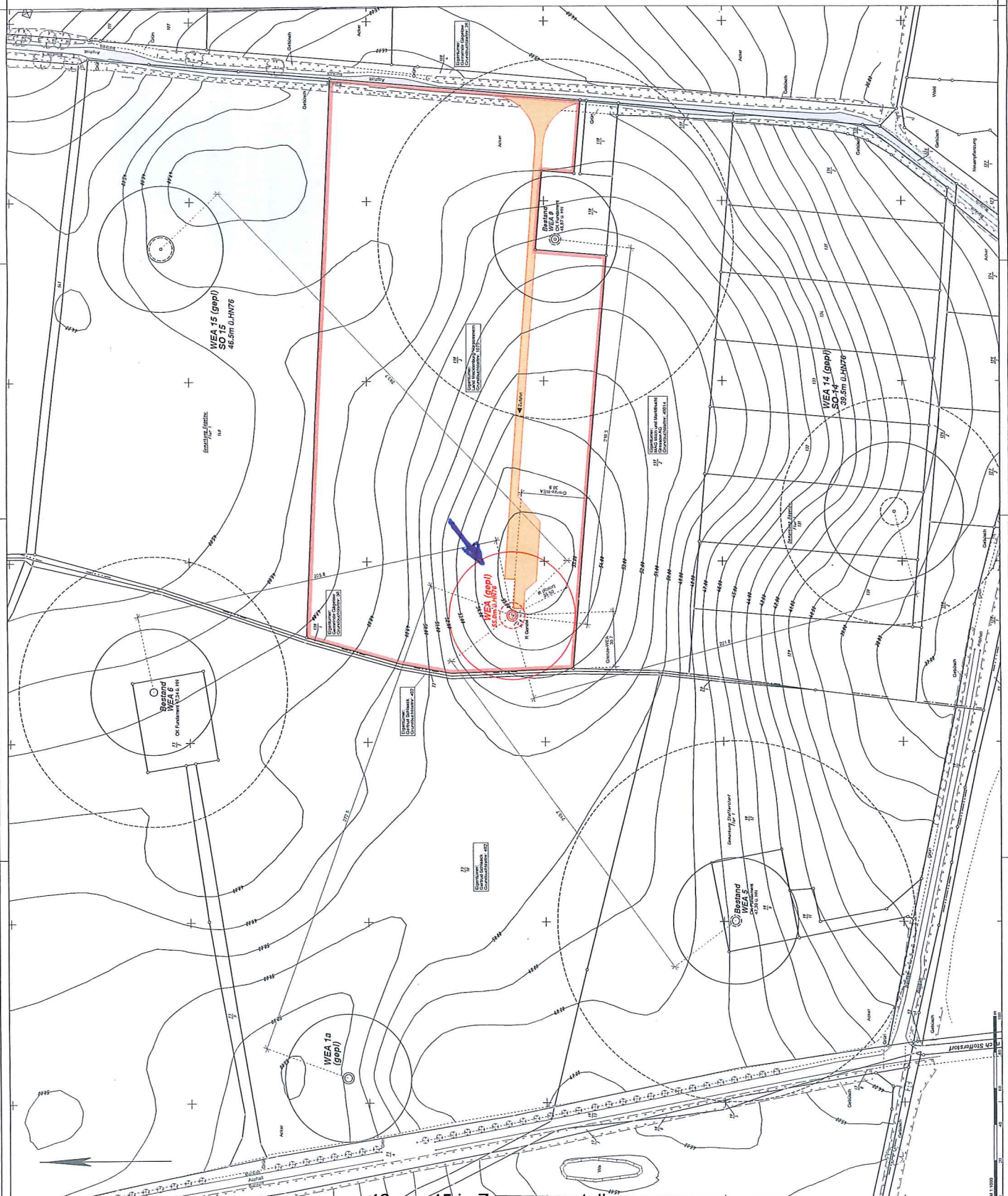
Danach unterschreiten die Werte an allen Immissionspunkten die zulässigen Nacht-Immissionswerte um mehr als 10 dB(A). Somit ist diese Anlage gemäß TA Lärm nicht beachtlich.

2. Immissionsprognose Schattenwurf in der Fassung vom 25.09.2014, aufgestellt durch die Guericke Ingenieurgesellschaft mbH.

Zusammenfassung: Am Standort Windpark Stoffersdorf wurden alle relevanten Immissionspunkte auf negative Auswirkungen durch den Schattenwurf für eine Windenergieanlagen des Typs Enercon E70 mit einer Nabenhöhe von 113,5 m m unter Berücksichtigung der bestehenden Windenergieanlagen untersucht. Bei „worst-case“-Bedingungen (astronomisch max. möglich: permanenter Sonnenschein, keine Berücksichtigung von Windrichtung und Stillstand der WEA) werden teilweise die Anhaltswerte überschritten.

Die Überschreitung der Grenzwerte erfolgt durch die Vorbelastung und ist durch ein Abschaltmodul (Schattenabschaltautomatik des Anlagenbetreibers der bestehenden WEA) auf die zulässigen Werte zu begrenzen.

Wismar, den 29.09.2014



Neubau Windenergieanlage in Gägelow
Bauherr: Bürgerwind Gägelow GmbH & Co. KG

vereinfachter Lageplan

**WEA - Typ Enercon E70 - 2.3 MW -
Nabenhöhe 113.5m - d Rotor 71.0m**

VERMESSUNGSBÜRO
LOTHAR BAUER + KERSTIN SIVEK
• VERMESSUNG • VERMESSUNGSGEOMETRIE •

Kabinen-Nr. 7107040
 Termin: 31.03.2008 Termin: 03.04.2008
 1.000 - 1.000 - 1.000 - 1.000

Angefordert aufgrund amtlicher Unterlagen, eigener örtlicher Aufnahme.
Die dargestellten Grenzen sind der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) entnommen - eine Grenzbeurteilung hat nicht stattgefunden - die Grenzbezeichnungen sind auf Grundlage der ALK entstanden - vorliegender Lageplan ersetzt keine Grenzfeststellung.

Laevastadi	3 ^o Meridiantstellen - Transversal-Ellipsoid - 45437 - Subzone	WGS84
Gauß-Krüger	Rechtswert: 5079218.7 Höhe: 55.0	WGS84
WGA	4598899.9	WGS84
ETRS89 - UTM - 3 ^o Meridiantstellen	Ortho-Ellipsoid - ITRF93 (Zone 33) Rechtswert: 5079218.7 Höhe: 55.0	WGS84
WGA	32061998.5	WGS84
ETRS89 (WGS84) - 3 ^o Meridiantstellen	Ortho-Ellipsoid - ITRF93 - geographische Koordinaten Rechtswert: 5079208.2 Höhe: 55.0	WGS84
WGA	32061998.5	WGS84

Landkreis	Landkreis Nordvorpommern	Auftrags-Nr.	2371
Comenius	Caplaw	Hochschule	HN/10
Comenius	Caplaw		
Per	1	Calculus	09/2000
Flurkreis	1303	Angabe	20.07.2014 / 21.07.2014

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/13GV/2017-377				
	Status: öffentlich				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Aktenzeichen:				
	Datum: 11.09.2017				
Verfasser: Rath, Ivon					
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Ortslage Weitendorf" der Gemeinde Gägelow					
Hier: Aufstellungsbeschluss					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
12.09.2017	Bauausschuss Gägelow				
26.09.2017	Gemeindevertretung Gägelow				

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Geltungsbereich der 4. Änderung wird in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Der rd. 0,28 ha große Geltungsbereich 1, gelegen im nordöstlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16, umfasst das Flurstück 62/2 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Weitendorf. Der Geltungsbereich 2, gelegen im östlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16, umfasst die Flurstücke 161/1 (teilw.), 169/1, 170/1 und 170/2 der Flur 1, Gemarkung Weitendorf (s. Übersichtsplan in der Anlage). Da durch die Änderungen die Grundzüge der Ursprungsplanung nicht berührt werden, wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
- 2) Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:
Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 beabsichtigt die Gemeinde Gägelow im Geltungsbereich 1 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei weiteren Einfamilienhäusern sowie im Geltungsbereich 2 für die Errichtung von zwei weiteren Einfamilienhäusern zu schaffen. Dafür sollen die Fläche für Gemeinbedarf im Nordosten und die öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ in allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO umgewidmet werden. Im Zuge dieser Änderung soll ebenfalls eine Teilfläche des öffentlichen Wegeflurstücks 161/1, der Flur 1, Gemarkung Weitendorf den allgemeinen Wohngebieten zugeordnet werden.
- 3) Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Anlass der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 ist eine vorliegende Anfrage, auf dem Flurstück 170/2, Flur 1, Gemarkung Weitendorf, eine Einfamilienhausbebauung zu realisieren. Für das betroffene Grundstück ist im Ursprungsplan eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Die Schaffung eines öffentlichen Parks konnte aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden. Auch das ursprüngliche städtebauliche Konzept, in dem Bereich eine dreiseitige Bebauung um eine zentrale Grünfläche zu schaffen, konnte bisher nicht umgesetzt werden, da einzelne Gebäude inzwischen abgerissen wurden sowie Flächenverkäufe stattgefunden haben. Darüber hinaus befinden sich auf der Fläche Nebengebäude, die abgerissen werden sollen.

Auch die Nutzung der Fläche für Gemeinbedarf im Nordosten des ursprünglichen Geltungsbereiches wird künftig nicht mehr benötigt. Um einen städtebaulich geordneten Abschluss der Wohnbebauung in diesem Bereich zu ermöglichen, soll, in Anlehnung an die

vorhandene Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite, die Bebauung mit drei Einfamilienhäusern planungsrechtlich vorbereitet werden.

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 reagiert die Gemeinde auf die genannten, geänderten Rahmenbedingungen bzw. Missstände und schafft damit einen geordneten städtebaulichen Zusammenhang.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der Schweinemastanlage im Osten der Ortslage werden im Planverfahren berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Sämtliche anfallenden Planungskosten für die Aufstellung der 4. Änderung des B-Planes Nr. 16 sind je nach Grundstücksgröße anteilig auf die Grundstückseigentümer (2 Private und Gemeinde) aufzuteilen. Entsprechende Verträge sind diesbezüglich noch vor dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss abzuschließen.

Anlage/n: Übersichtskarte über den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, „Ortslage Weitendorf“

--

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Gägelow
 Übersichtskarte über den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bauungsplanes Nr. 16
 „Ortslage Weitendorf“

